

Satzung
donum vitae Regionalverband Wiesbaden e.V.
zur Förderung des Schutzes des menschlichen Lebens

Präambel

Im Wissen um die Tatsache, dass jährlich in Deutschland viele tausend Kinder Müttern ihr Leben verdanken, die in einer katholischen Schwangerschaftskonfliktberatung Rat gesucht haben, in der klaren Erkenntnis, dass das Leben ungeborener Kinder nicht gegen die Frau geschützt werden kann, sondern mit der Frau geschützt werden muss, in der gesicherten Erfahrung, dass die Frau in einem Schwangerschaftskonflikt durch Beratung nur erreicht werden kann, wenn auf eine Strafandrohung gegenüber der beratenen Frau verzichtet wird, in der festen Überzeugung, dass die Verantwortung für den Schutz des Lebens ungeborener Kinder auch zukünftig den Einsatz deutscher Katholiken für eine katholisch geprägte Schwangerschaftskonfliktberatung verlangt, haben Bürgerinnen und Bürger den „donum vitae Regionalverband Wiesbaden zur Förderung des Schutzes des menschlichen Lebens“ gegründet.

§ 1

Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen „donum vitae Regionalverband Wiesbaden zur Förderung des Schutzes des menschlichen Lebens“, im Folgenden „donum vitae Regionalverband Wiesbaden“ genannt.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Wiesbaden und soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Der Vorstand ist ermächtigt, eventuell vom Registergericht oder vom zuständigen Finanzamt beanstandete formale Satzungsbestandteile abzuändern. Nach seiner Eintragung in das Vereinsregister trägt er den Zusatz "e.V." im Namen.
3. Der Verein ist selbstständig und nicht Untergliederung eines anderen Vereins. Er arbeitet mit dem "DONUM VITAE Landesverband in Hessen e.V.", im Folgenden „donum vitae Landesverband“ genannt mit Sitz in Frankfurt/Main und dem „donum vitae zur Förderung des Schutzes des menschlichen Lebens e.V. Bundesverband“, im Folgenden „donum vitae Bundesverband“ genannt, mit Sitz in Bonn zusammen. Die genannten Vereine haben das Recht, auf Anfrage Einsicht in alle Unterlagen des Vereins zu erhalten

§ 2

Selbstverständnis, Auftrag und Zweck

1. „donum vitae Regionalverband Wiesbaden e.V.“ ist ein Verein von Bürgerinnen und Bürgern, die sich für den Schutz des menschlichen Lebens, namentlich den Schutz des Lebens ungeborener Kinder, für schwangere, hilfsbedürftige Frauen (im Sinne § 53 der Abgabenordnung) sowie Frauen in Schwangerschaftskonflikten einsetzen. Der Verein ist durch den Vorstand von „DONUM VITAE Hessen zur Förderung des Schutzes des menschlichen Lebens e.V.“ anerkannt.
2. Der Verein deckt das Gebiet der Stadt Wiesbaden und des Rheingau-Taunus Kreises ab.
3. In der Wahrnehmung des Auftrags Leben zu schützen, namentlich für den Schutz des Lebens ungeborener Kinder einzutreten, verfolgt der „donum vitae Regionalverband Wiesbaden e.V.“ insbesondere folgende Ziele:
 - a) Einrichtung und Betrieb von Schwangerschaftskonfliktberatungsstellen im Sinne der geltenden gesetzlichen Bestimmungen. In diesen Beratungsstellen wird insbesondere schwangeren und hilfsbedürftigen Frauen umfassende Beratung und Hilfe angeboten. Die Beratung erfolgt im Rahmen des Beratungskonzepts von "DONUM VITAE Bundesverband".

- b) Bereitstellung von Räumlichkeiten, Arbeitskräften und sonstigen Ressourcen für Schwangerschaftskonfliktberatungsstellen, die den unter a) genannten Bedingungen genügen und deren Träger eine steuerbegünstigte Körperschaft ist.
 - c) Teilweise Überlassung von Mitteln für steuerbegünstigte Körperschaften, die den Zweck von donum vitae Regionalverband Wiesbaden unterstützen, insbesondere im Land Hessen und auf Bundesebene.
4. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
 5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 3

Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden, die das Selbstverständnis, den Auftrag und den Zweck des „donum vitae Regionalverband Wiesbaden e.V.“ bejaht. Die Aufnahme in den Verein ist schriftlich zu beantragen.
2. Mitglieder des Vereins sind darüber hinaus auch andere juristische Personen, wenn diese mit ihrem Zweck und ihren Aufgaben dem in § 2 der Satzung genannten Zweck und den dort genannten Aufgaben nicht entgegenstehen.
3. Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vorstand, bei juristischen Personen nach Prüfung ihrer Satzung. Solange kein Vorstand gewählt ist, entscheidet die Mitgliederversammlung über die Aufnahme von Mitgliedern.
4. Mitgliedsbeiträge werden erhoben. Über die Höhe beschließt die Mitgliederversammlung. Über Ausnahmen entscheidet der Vorstand.
5. Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod oder mit der schriftlich an den Vorstand gerichteten Austrittserklärung. Die Erklärung wirkt sofort. Ein Ausschluss gemäß § 5 Abs. 1 durch die Mitgliederversammlung ist möglich.
6. Jedes Mitglied soll die Tätigkeit von donum vitae in der Öffentlichkeit überzeugend vertreten und weitere Personen für die Arbeit von donum vitae gewinnen, eine kinder- und familienfreundliche Gesellschaft fördern und durch Spenden zur Finanzierung der Tätigkeit von donum vitae beitragen.

§ 4

Organe des Vereins

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 5

Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung berät Grundsatzfragen der Arbeit von donum vitae auf Regionalebene. Die Mitgliederversammlung wählt die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden, die beiden Stellvertreter sowie die übrigen Vorstandsmitglieder und die Kassenprüfer. Sie nimmt den Bericht des Vorstands über den Jahresetat und die Jahresrechnung entgegen, entscheidet über die Entlastung des Vorstands sowie über den Ausschluss eines Mitglieds und kann den Verein auflösen.
2. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal im Jahr statt. Sie wird von der bzw. dem Vorsitzenden mit einer Frist von zwei Wochen schriftlich einberufen. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn dies von mindestens einem Drittel der Mitglieder schriftlich beantragt wird oder wenn das Interesse des Vereins es erfordert. Mit der Einberufung ist die Tagesordnung für die

Mitgliederversammlung bekannt zu geben, aus der sich die Gegenstände der Beratung und Beschlußfassung ergeben. Die ordentliche Mitgliederversammlung ist in jedem Falle, eine außerordentliche dann beschlußfähig, wenn mindestens ein Fünftel der Mitglieder teilnimmt. Jedes Mitglied kann seine Stimme nur persönlich abgeben.

3. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit der Mehrheit der an der Versammlung teilnehmenden Mitglieder. Jedoch bedarf es zum Ausschluss eines Mitglieds, einer Satzungsänderung (einschließlich der in § 33 Abs. 1 Satz 2 BGB genannten Fälle) und der Auflösung des Vereins einer Zweidrittelmehrheit der teilnehmenden Mitglieder des Vereins. Die Beschlüsse über Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins bedürfen der Zustimmung des Vorstands von „DONUM VITAE Landesverband“.
4. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung wird ein Ergebnisprotokoll angefertigt, das von der bzw. dem Vorsitzenden und der Protokollführerin bzw. dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 6

Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus der bzw. dem Vorsitzenden, zwei stellvertretenden Vorsitzenden und bis zu vier weiteren Vorstandsmitgliedern. Die bzw. der Vorsitzende gemeinsam mit einer bzw. einem stellvertretenden Vorsitzenden oder die beiden stellvertretenden Vorsitzenden gemeinsam sind Vorstand im Sinne des § 26 Abs. 2 BGB und vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich.
2. Der Vorstand führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung aus und fasst alle Beschlüsse, die nicht ausdrücklich der Mitgliederversammlung vorbehalten sind.
3. Der Vorstand entscheidet insbesondere über
 - a) den Jahresetat und die Jahresrechnung
 - b) die Mittelvergabe und Finanzierung von donum vitae im Bereich der Stadt Wiesbaden und des Rheingau-Taunus-Kreises.
4. Der Vorstand wird von der bzw. dem Vorsitzenden schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder des Vorstands anwesend ist. Wenn kein Mitglied widerspricht, kann der Vorstand im schriftlichen Umlaufverfahren Beschlüsse fassen.
5. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
6. Über die Beschlüsse des Vorstands wird ein Protokoll angefertigt, das von der bzw. dem amtierenden Vorsitzenden und der Protokollführerin bzw. dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.
7. Die Amtszeit des Vorstands beträgt zwei Jahre. Der Vorstand bleibt bis zur Bestellung des neuen Vorstands im Amt.
8. Der Vorstand kann zu seiner Beratung einen Beirat berufen.
9. Die Mitglieder des Vorstandes sind auch nach Beendigung der Mitgliedschaft verpflichtet, über die ihnen bei ihrer Tätigkeit im Verein bekannt gewordenen vertraulichen Angelegenheiten Verschwiegenheit zu bewahren.

§ 7

Schlussbestimmungen

Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall seiner steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an „donum vitae Landesverband“, oder an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für den Lebensschutz ungeborener Kinder und für die Wohlfahrtspflege zugunsten schwangerer Frauen in Konfliktsituationen. Beschlossen in der Mitgliederversammlung von „donum vitae Regionalverband Wiesbaden e.V.“ am 22.09.2004 in Wiesbaden.